

Interpellation Wittenwiler-Krummenau vom 26. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Schnittzeitpunkt Riedflächen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2001

In einer Interpellation stellt Heinz Wittenwiler-Krummenau die Frage, ob der Schnittzeitpunkt für Streuwiesen, der auf den 1. September angesetzt ist, nicht flexibler gehandhabt werden könne, wie dies auch im Kanton Appenzell A.Rh. der Fall sei. Insbesondere erkundigt er sich, ob es nicht sinnvoll wäre, dass auf kommunaler Ebene über die Vorverlegung des Schnittermins um maximal fünf Tage entschieden werden könnte.

Die Regierung beantwortet die Fragen zusammengefasst wie folgt:

Der Schnittzeitpunkt 1. September für Streuwiesen ist bundesrechtlich vorgegeben (Art. 47 Abs. 2 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung, SR 910.13). Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht, gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte (Art. 47 Abs. 3 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung).

Im Gegensatz zum Kanton Appenzell A.Rh., wo der Schnittzeitpunkt in Berücksichtigung des Entwicklungszustandes der Vegetation durch die Fachstelle für Naturschutz jährlich festgelegt wird, gilt im Kanton St.Gallen und in allen übrigen Nachbarkantonen der 1. September. Ausnahmen werden im Einzelfall in der Regel für Flächen an extrem schattigen Lagen gemacht. Dort wird der 15. August vertraglich vereinbart.

Der Unmut vor allem der Toggenburger Bauern über die im Vergleich zum Kanton Appenzell A.Rh. strengere St.Galler Regelung ist verständlich. Die in der Interpellation angedeutete Lösung, dass die Gemeinden den Schnittzeitpunkt jährlich innerhalb einer gewissen Bandbreite selber bestimmen können, würde gegen die erwähnten Bundesvorschriften verstossen. Dieses System wäre im topographisch und klimatisch gegenüber dem Kanton Appenzell A.Rh. heterogenen Kanton St.Gallen nicht umsetzbar. Auf der Grundlage des Entwicklungszustands der Vegetation dürfte nämlich nicht nur einer, sondern müssten mehrere unterschiedliche Termine festgelegt und publiziert werden.

Eine vertretbare pragmatische Lösung sieht demnach wie folgt aus: Ohne an den vertraglich festgelegten Schnittzeitpunkten grundsätzlich etwas zu ändern, sollen die Gemeinden inskünftig im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz den Schnittzeitpunkt um höchstens fünf Tage vorverlegen können, wenn die Witterungsverhältnisse dies erfordern.

6. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.78

Interpellation Wittenwiler-Krummenau: «Schnittzeitpunkt Riedflächen

Der Schnittzeitpunkt für Riede ist auf den 1. September angesetzt. Ich bin mir bewusst, dass Pflanzen versamen sollen um Fauna und Flora zu erhalten, oder sogar verbessern zu können. Es ist auch so, dass Landwirte für diesen Mehraufwand entschädigt werden. Diese Spielregeln kann ich nur teilweise akzeptieren.

In diesem Herbst 2001 machte nun aber das Wetter mit diesen Vorgaben nicht mit. Es war ziemlich genau bis Ende August sehr trocken und die Streue hätte problemlos in den letzten Tagen August eingebracht werden können. Nun ist es Ende September und die Streue steht noch zu einem grossen Teil. Die Sonne hat nicht mehr so viel Kraft. Es wird also eher schwere Streue geben, welche zudem auf weichen, nassen und bodenlosen Rieden ausgeführt werden muss. Dadurch werden viel mehr Verdrückungen und Fahrspuren verursacht, die meiner Meinung nach Fauna und Flora an Rieden viel mehr schaden.

Im Toggenburg grenzen wir mit Riedflächen an Appenzeller Grundstücke. Diese Behörden haben den Schnittzeitpunkt sogar auf Mitte August festgelegt. Ich würde nicht so weit gehen, denke aber eher an eine flexible Lösung. Beim Verfolgen der Langzeitwetterprognose hätte auf kommunaler Ebene durch die Landwirtschaftskommission der Schnittzeitpunkt um maximal fünf Tage vorverschoben werden sollen. So hätten mindestens dieses Jahr bestimmt 80 Prozent der Streue ohne Schäden an Rieden eingebracht werden können.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre es nicht sinnvoll, dass auf kommunaler Ebene unter oben genannten Vorgaben entschieden werden könnte?
2. Haben die Appenzeller andere Streue als die Toggenburger?»

26. September 2001